

Abfallwirtschaftsbetriebe Münster Entsorgungszentrum Münster

Benutzungs- und Betriebsordnung

I Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Betriebsordnung gilt für das Entsorgungszentrum Münster (EZM), Zum Heidehof, 48157 Münster mit folgenden Anlagen:

1. Zentraldeponie Münster II (Ablagerungsfläche)
2. Grünabfallkompostierungsanlage
3. Recyclinghof EZM
4. Wertstoffumschlagsanlage
5. Biologische Verwertungsanlage (BVA)
6. Mechanische Restabfallaufbereitungsanlage (MRA)
7. Umschlaghalle EZM
8. Blockheizkraftwerk
9. Sickerwasserbehandlungsanlage

Die Benutzungs- und Betriebsordnung hängt in den verschiedenen Eingangsbereichen (Waagen) aus und wird bei Erstanlieferung bzw. Betreten des Betriebsgeländes anerkannt.

II Betreiber

Stadt Münster
Abfallwirtschaftsbetriebe (AWM)
Rösnerstr. 10
48155 Münster

Ansprechpartner:

Zentraldeponie, Grünabfallkompostierungsanlage, Wertstoffumschlaganlage
Herr Beutel, Tel. : 0251 / 6052-350

Recyclinghof EZM, Biologische Verwertungsanlage (BVA), Mechanische Restabfallaufbereitungsanlage (MRA), Umschlaghalle EZM, Sickerwasserbehandlungsanlage
Herr Lüke, Tel. : 0251 / 6052-560

Blockheizkraftwerk
Herr Brüggemann, Tel. : 0251 / 6052-351

III Öffnungszeiten / Anlieferungszeiten

III.1 Zentraldeponie Münster II, Grünabfallkompostierungsanlage, Wertstoffumschlagsanlage, Biologische Verwertungsanlage (BVA), Mechanische Restabfallaufbereitungsanlage (MRA), Umschlaghalle EZM, Sickerwasserbehandlungsanlage, Blockheizkraftwerk

| | |
|-----------------------|--|
| Montag bis Donnerstag | 8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰ Uhr |
| Freitag | 8 ⁰⁰ - 15 ⁰⁰ Uhr |

III.2 Recyclinghof EZM

| | |
|--------------------|--|
| Montag bis Freitag | 8 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰ Uhr |
| Samstag | 9 ³⁰ - 19 ⁰⁰ Uhr |

IV Annahmebedingungen

IV.1 allgemeine Bedingungen

Die Herkunft der angelieferten Abfälle ist auf Verlangen nachzuweisen. Die AWM können Abfälle abweisen, wenn deren Annahme den Arbeitsschutz beeinträchtigt oder den geregelten Betriebsablauf stört.

Die Entsorgungsgebühr wird entsprechend der gültigen Abfallgebührensatzung der Stadt Münster oder vereinbarter Entgelte erhoben. Die Art der Berechnung (bar oder gegen Rechnung) wird durch die AWM festgelegt. Die Gebührenerhebung in bar wird quittiert. Die Gebühren / Entgelte können von den AWM durch monatliche Rechnungsstellung gefordert werden.

Je nach anzuliefernder Abfallart sind die entsprechenden Unterlagen (z. B. Entsorgungsnachweis, Begleitschein) vorzulegen. Die Eintragungen müssen leserlich, in deutscher Sprache und dokumentenecht sein.

Vor gewerblichen Anlieferungen ist ggf. ein Entsorgungsnachweis bei den AWM zu beantragen. Auskünfte hierzu erteilen die AWM, Herr Kryszat Tel.: 0251 / 6050-561.

IV.2 spezielle Bedingungen

IV.2.1 Zentraldeponie Münster II (Ablagerungsfläche)

Auf der Zentraldeponie Münster II dürfen nur durch die AWM im Einzelfall genehmigte Abfallarten bzw. Anlieferungen abgelagert werden. Im Rahmen der Genehmigung kann eine Beprobung von Abfällen erforderlich werden.

IV.2.2 Grünabfallkompostierungsanlage

An der Kompostierungsanlage können Garten- und Parkabfälle angeliefert werden. Die Grünabfälle dürfen keine anderen Wert- oder Reststoffe enthalten.

IV.2.3 Recyclinghof EZM

Der Recyclinghof kann von privaten und gewerblichen Anlieferern genutzt werden. Die Anlieferung ist nur mit Fahrzeugen bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht möglich. Fahrzeuge über 3,5 t zul. Gesamtgewicht dürfen den Recyclinghof nur nach vorheriger Genehmigung durch die AWM befahren. Die AWM können im Einzelfall festlegen, dass die entsprechenden Sortier- und Verwertungsanlagen direkt angefahren werden müssen.

Folgende Abfälle werden von privaten Anlieferern entgegengenommen:

- Restmüll (kostenpflichtig)
- Sperrmüll
- Wertstoffe
- Problemabfälle
- Altholz (Bauholz und behandeltes Holz kostenpflichtig)
- Gartenabfälle
- Baustellenmischabfälle, Bauschutt (kostenpflichtig)
- Verpackungsabfälle mit dem "Grünen Punkt"

Problemabfälle von Privatanlieferern werden nur in geschlossenen und dichten Behältnissen angenommen. Diese sollten eine dauerhafte Kennzeichnung tragen, die es dem Annahmepersonal ermöglicht, die Art oder zumindest die Verwendung des Problemstoffes zu erkennen. Problemabfälle müssen dem Annahmepersonal ausgehändigt werden und dürfen nicht unbeaufsichtigt auf dem Gelände zurückgelassen werden. Den Sammelbereich für die Problemabfälle dürfen nur befugte Personen betreten! Flüssiger Problemabfall darf nicht in Trinkflaschen abgegeben werden.

Gewerbliche Anlieferungen sind unabhängig von der Abfallart gebührenpflichtig. Eine Ausnahme bilden Verpackungsabfälle mit dem „Grünen Punkt“, die gebührenfrei abgegeben werden können. Folgende Fraktionen werden von gewerblichen Anlieferern nicht entgegengenommen:

- Problemabfälle

Folgende Fraktionen werden nur in Kleinmengen entgegengenommen:

- Bauschutt
- Asbest
Anspruchspartner Entsorgung Asbestabfälle: Herr Beckmann, Tel.: 0251/6052-355
- Mineralfaserabfälle

Gewerbliche Anlieferer haben die Genehmigungen und Nachweise (siehe IV.1) zu beantragen und vorzulegen. Bei gleichzeitigen Anlieferungen von Restabfällen, Wertstoffen usw. hat der Anlieferer die Möglichkeit jede Abfallart einzeln verwiegen zu lassen. Dabei darf bei der Teilanlieferung nur die jeweils verwogene Abfallart entladen werden.

Ist eine Mehrfachverwiegung nicht möglich oder wird vom Anlieferer nicht gewünscht, sind die Abfälle auf dem Recyclinghof vom Anlieferer zu trennen und in die jeweiligen Container zu sortieren. Dabei muss die Gebühr für unsortierten Abfall entrichtet werden.

Waffen, Munition und radioaktive Stoffe werden nicht angenommen.

IV.2.4 Wertstoffumschlaganlage

Die Wertstoffsortieranlage nimmt Holz und Papier/Pappe aus Gewerbebetrieben an. Die Abfälle müssen im Interesse der Verwertung vorsortiert, artenrein und trocken angeliefert werden. Ihnen dürfen keine flüssigen, nässenden, cremenden oder staubenden Abfälle beigegeben werden.

IV.2.5 Biologische Verwertungsanlage (BVA)

An der Bioabfallvergärungsanlage können nur biologisch abbaubare Abfälle angeliefert werden. Die organischen Abfälle dürfen keine anderen Wert- oder Reststoffe enthalten. Ob ein Abfall der Anlage zugeführt werden kann, obliegt der Entscheidung der AWM.

IV.2.6 Mechanische Restabfallaufbereitungsanlage (MRA)

An der MRA dürfen nur durch das Betriebspersonal genehmigte Abfallarten angeliefert werden. Grundlage ist die Betriebsgenehmigung der MRA. Im Rahmen der Genehmigung kann eine Beprobung von Abfällen erforderlich werden. Werden Abfälle mit nicht zugelassenen Abfällen vermischt, sind diese von der Annahme ausgeschlossen. Abfälle, die sortierfähige und verwertbare Wertstoffe enthalten, können zurückgewiesen werden. Abfälle über einer Kantenlänge von 1 m können nur nach vorheriger Zustimmung des Betreibers angeliefert werden.

IV.2.7 Umschlaghalle Entsorgungszentrum

In der Umschlaghalle dürfen nur Metalle und Krankenhausabfälle umgeschlagen werden. Eine direkte Anlieferung in der Umschlaghalle ist ausschließlich von Krankenhausabfällen zulässig.

V Kontrolle, Verwiegung

V.1 Entsorgungs- und Verwertungsanlagen

Bei Anlieferung überprüft der Kontrolleur Ladung und Begleitunterlagen. Behälter sind hierbei vom Anlieferer zu öffnen. Container sollten den Namen des Besitzers tragen. Der Kontrolleur weist den Anlieferer an, welche Anlage zu nutzen ist. Bei unvollständigen oder fehlenden erforderlichen Unterlagen sowie Verstößen gegen die städtische Abfallsatzung oder diese Benutzungs- und Betriebsordnung des Entsorgungszentrums wird die Annahme verweigert. Entstehende Kosten trägt der Anlieferer.

Zur Verwiegung ist die Waage im Schritt-Tempo zu befahren, und das Fahrzeug muss mit allen Rädern beim Wiegevorgang auf der Waagenplattform stehen. Die Verwiegung ist abgeschlossen, wenn durch die Lichtzeichenanlage die Weiterfahrt freigegeben wird.

Der Mitarbeiter auf der Ablagerungsfläche oder an der angewiesenen Entsorgungsanlage überprüft die Anlieferung. Bei Falschdeklaration oder fehlender Deklaration des Abfalls durch den Anlieferer, bei enthaltenen ausgeschlossenen Abfällen oder bei bestehenden berechtigter Zweifel an der Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung bzw. Entsorgung erfolgt eine nachträgliche Umdeklaration bzw. Annahmeverweigerung durch die AWM. Bei verweigerter Annahme der Anlieferung hat der Anlieferer die Kosten der ordnungsgemäßen Beseitigung bzw. Verwertung zu tragen, die sich nach Zeit und Aufwand richtet. Der Verbleib des Abfalls ist nachzuweisen. Bis zur Klärung des Sachverhaltes kann auf Anordnung der AWM die Anlieferung sichergestellt werden. Als Ordnungsbehörde wird die Untere Abfallwirtschaftsbehörde informiert.

V.2 Recyclinghof

V.2.1 private Anlieferer

Die angelieferten Abfälle werden vom Aufsichtspersonal kontrolliert. Es weist auf die entsprechenden Sammelcontainer hin. Bei Anlieferung von kostenpflichtigen Abfällen (ohne Verwiegung) muss der Anlieferer durch Barzahlung oder Angabe der Rechnungsdaten vor Befahren des Recyclinghofes den Rechnungsbetrag bezahlen. Bei Verwiegung der Abfälle erfolgt die Abrechnung bei Rückwiegung des Fahrzeuges.

V.2.2 gewerbliche Anlieferer

Vor Befahren des Recyclinghofes erfolgen die Kontrolle und die Verwiegung der Abfälle. Ansonsten gelten die Ausführungen -Kontrolle, Verwiegung- für die Entsorgungs- und Verwertungsanlagen (V.1).

VI Verkehr

Auf dem Gelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrs- sowie der Straßenverkehrszulassungsordnung. Die maximal zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

Vor Anlieferung sind Maßnahmen gegen Staubentwicklung sowie gegen vom Fahrzeug herabstürzende und herabwehende Gegenstände zu treffen (z.B. Netze). Lärminderungsmaßnahmen bei der Entleerung können vorgeschrieben werden.

Der Anlieferer hat die gekennzeichneten Straßen zu benutzen und sein Verhalten den Gegebenheiten anzupassen. Er hat die Fahrbahnverhältnisse zu beachten und Abstand zu anderen Fahrzeugen zu halten. Sein Fahrzeug darf Wege nicht blockieren.

Fahrzeuge, welche die Ablagerungsfläche befahren wollen, müssen hierfür tauglich sein. Sie müssen eine Kippvorrichtung besitzen und gegen Umstürzen gesichert sein. Anlieferer sollten frühzeitig die Beleuchtungseinrichtungen einschalten.

Der Anlieferer hat nach Verlassen der Entsorgungsanlage die Reifen des Fahrzeuges zu kontrollieren, bevor er den öffentlichen Straßenverkehrsraum befährt.

VII Verhalten und Haftung

Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Auf dem Gelände des Entsorgungszentrums (ausgenommen Eingangsbereiche der Verwaltungsgebäude und Parkplatz) gilt absolutes Rauchverbot! Offenes Licht und Feuer sind zu vermeiden.

Der Anlieferer muss einen zügigen und reibungslosen Betrieb gewährleisten. Niemand darf behindert, gefährdet oder geschädigt werden. Anlieferer haben darauf zu achten, dass sie im Entladebe-

reich abladen und nicht die Arbeitsbereiche der Entsorgungsanlagen befahren. Abfälle und Wertstoffe dürfen nicht durchsucht bzw. vom Betriebsgelände mitgenommen werden.

Das Fahrzeug darf im Bereich der Verwertungs- und Entsorgungsanlagen nur für im Rahmen der Fahrzeugentladung notwendige Arbeiten verlassen werden.

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln sind einzuhalten. Diese können auf Wunsch bei der AWM eingesehen werden.

Das unbefugte Betreten und Befahren der Entsorgungsanlagen ist verboten. Besucher haben sich anzumelden. Sämtliche Tätigkeiten geschehen auf eigene Gefahr. Das Betreten der Anlagen zur Förderung und Nutzung des Deponiegases ist verboten. Das Abstellen von Containern auf dem Gelände des Entsorgungszentrums ist untersagt!

Verursachte Schäden sind unverzüglich zu melden. Für unmittelbare und mittelbare Schäden, die bei der Benutzung der Entsorgungsanlagen, gleichgültig in welcher Art und Weise, verursacht werden, haften die Anlieferer nach den gesetzlichen Regelungen.

Das Fotografieren ist nur nach Zustimmung durch die AWM bzw. der Betreiber erlaubt.

Eine Haftung der AWM aufgrund der Beschaffenheit der Deponieoberfläche oder anderer Betriebs-einrichtungen einschließlich der Fahrstraßen ist ausgeschlossen.

Personen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Benutzungs- und Betriebsordnung verstoßen haben, können von der AWM auf Zeit vom Betreten des Entsorgungszentrums ausgeschlossen werden.

Verstöße gegen die Benutzungs- und Betriebsordnung können ein Hausverbot nachsichziehen.

VIII Ordnungswidrigkeiten / Straftaten

Vorsätzlich oder fahrlässig falsch ausgefüllte Unterlagen erfüllen evtl. den Tatbestand des Betruges und werden als solche verfolgt. Das Mitnehmen von Wertstoffen aus den Containern auf dem Recyclinghof stellt einen Diebstahl da, der ebenfalls verfolgt wird.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle dem Entsorgungszentrum Münster zuführt
- Abfälle nicht an den dafür bestimmten Entsorgungsanlagen abgibt bzw. den entsprechenden Containern auf dem Recyclinghof zuführt
- asbesthaltige Materialien unsachgemäß anliefert
- Abfälle auf dem Gelände des Entsorgungszentrums durchsucht und mitnimmt

Ordnungswidrigkeiten werden gemäß städtischer Abfallsatzung geahndet.

IX Schlussbestimmungen

Änderungen der Benutzungs- und Betriebsordnung können jederzeit vorgenommen werden.

Insbesondere können mündliche Anweisungen des Betriebspersonales aus betrieblichen Gründen jederzeit ausgesprochen werden. Diese können im Einzelfall zur Gefahrenabwehr auch im Widerspruch zu dem Inhalt dieser Benutzungs- und Betriebsordnung stehen.

X Inkrafttreten

Die Betriebsordnung tritt zum 01.03.2019 in Kraft.

gez.
Hasenkamp
Abfallwirtschaftsbetriebe Münster